

## Schlussbestimmungen

### Art. 19

Über alle in den Statuten nicht anderen Organen zugewiesene Geschäfte entscheidet der Vorstand.

### Art. 20

Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange 1/5 der Aktiv- und Ehrenmitglieder denselben aufrechterhalten will. Sollte der Verein aufgelöst werden, so wird das vorhandene Vermögen in erster Linie zur Deckung der Schulden verwendet. Über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses beschliesst die Generalversammlung. Ein diesbezüglicher Beschluss hat im Sinne des Vereinszwecks zu erfolgen, d.h. die gesammelten Gegenstände müssen weiterhin der Nachwelt erhalten bleiben und dürfen nicht veräussert werden.

### Art. 21

Diese Statuten traten mit Annahme durch die Gründungsversammlung vom 13. Juni 2005 in Kraft.

Die vorliegende revidierte Fassung wurde an der Generalversammlung vom 24. August 2017 genehmigt



## Statuten

Grenchen, 24. August 2012

Künstler Archiv Grenchen

Der Tagespräsident

*Sig. Thomas Schärli*

Der Vizepräsident

*sig. Hanspeter Crivelli*

**vom 13. Juni 2005**

**revidiert 24. August 2017**

## Name, Sitz, Zweck und Dauer

### Art. 1

Unter dem Namen

#### **Künstler Archiv Grenchen**

besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Der Verein Künstler Archiv Grenchen pflegt und unterhält die seit der Gründung des Vereins 2005 von der einfachen Gesellschaft des Gründers und Sammlers Toni Brechbühl (Grenchen) übernommenen sowie die seither neu gesammelten Kunst- und Kulturgüter, die der Nachwelt zu erhalten sind. Das Archiv hat einen Beitrag zum kulturgeschichtlichen Gedächtnis der Stadt und Region zu leisten. Der Verein darf keine Gegenstände veräussern, mit Ausnahme der beim Kauf oder der Übernahme von Schenkungen, Sammlungen, Nachlässen usw. ausdrücklich zum Verkauf bezeichneten Gegenstände. Ebenso können mehrmals vorhandene Kunstwerke und Gegenstände verkauft werden. Einzelwerke dürfen dagegen nicht veräussert werden.

Es ist Aufgabe des Vereins, die Sammlung möglichst auch der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, durch Ausleihen an Institutionen, durch Leihgaben oder an Ausstellungen, durch Einsicht für wissenschaftliche Arbeiten usw. Der Vorstand beschliesst darüber.

Die Dauer des Vereins ist unbestimmt. Der rechtliche Sitz des Vereins befindet sich in Grenchen.

## Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

### Art. 2

Die Mitgliedschaft kann erworben werden durch natürliche und juristische Personen, welche Interesse am Vereinszweck bekunden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### Art. 15

Der Vorstand wird vom Präsidenten nach Bedarf zu Sitzungen einberufen oder wenn dies von zwei Vorstandsmitgliedern schriftlich verlangt wird.

Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes erfordert die Anwesenheit des Präsidenten oder Vizepräsidenten sowie von zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

### Art. 16

Der Vorstand hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu wahren und dessen Wohl nach Kräften zu fördern. Er wacht über die Befolgung der Statuten, Reglemente und Anordnungen und vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung.

### Art. 17

Ausserordentliche, im Budget nicht enthaltene Aufwendungen bis Fr. 1'000.--, können durch den Vorstand bewilligt werden.

## **Die Revisoren**

### Art. 18

Zwei von der Generalversammlung gewählte Revisoren haben die Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung zu prüfen und einen schriftlichen Bericht einzureichen.

Die Revisoren werden jährlich gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

### Art. 13

Alle Beschlüsse erfolgen in offener Abstimmung, wenn nicht von der Generalversammlung einem Antrag für geheime Abstimmung durch die einfache Mehrheit zugestimmt wird. Über einen solchen Antrag hat offene Abstimmung zu erfolgen.

Die Beschlussfassung erfolgt durch das einfache Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

### **Der Vorstand**

### Art. 14

Die Leitung des Vereins besorgt ein auf die Dauer eines Jahres gewählter Vorstand. Dieser ist zur Vertretung des Vereins nach aussen zuständig. Er besteht aus 6 bis 8 Mitgliedern.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Präsident und der Vizepräsident führen zusammen mit dem Sekretär oder Kassier rechtsverbindliche Unterschrift. Die Mitglieder des Vorstandes sind:

- der Präsident
- der Vizepräsident
- der Sekretär
- der Kassier
- der Konservator
- der Pressebeauftragte
- 1 bis 2 Beisitzer nach Bedarf

Vorstandsmitglieder sind nach Ablauf ihrer Amtsdauer wieder wählbar. Während des Geschäftsjahres austretende Mitglieder können durch den Vorstand sofort ersetzt werden.

### Art. 3

Der Verein besteht aus:

Aktivmitglieder	(mit Stimmrecht)
Ehrenmitglieder	(mit Stimmrecht)
Passivmitglieder	(ohne Stimmrecht)
Donatoren	(ohne Stimmrecht)

Donatoren sind Gönner, welche dem Verein nicht als Aktiv- oder Passivmitglieder beitreten möchten, die sich aber mit Schenkungen und Gaben an den Verein verdient machen.

### Art. 4

Mitglieder, die sich um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### Art. 5

Austritte müssen schriftlich eingereicht werden und zwar jeweils auf Ende des Vereinsjahres.

Mitglieder, welche dem Interesse und dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Betroffene besitzt das Recht, Rekurs an die Generalversammlung einzureichen. Die geleisteten Beiträge verfallen dem Vereinsvermögen.

Ausstehende Beiträge müssen nachbezahlt werden.

### Art. 6

Die Aktiv- und Passivmitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Ehrenmitglieder und Donatoren zahlen keinen Jahresbeitrag.

## Vermögen und Finanzierung des Vereins

### Art. 7

Das Vermögen des Vereins geht aus der jährlichen Bilanz hervor. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet lediglich das Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Beteiligung am Vermögen beschränkt sich auf die Aktivmitglieder. Jeder Anspruch an das Vermögen fällt mit dem Austritt dahin.

### Art. 8

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis 30. Juni eines jeden Jahres. Das erste Vereinsjahr wird auf den 30. Juni 2006 abgeschlossen.

Auf die ordentliche Generalversammlung ist eine Bilanz und Erfolgsrechnung zu erstellen.

### Art. 9

Der Verein wird finanziert durch:

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Zuwendungen Dritter
- Erlöse aus Verkäufen und Aktivitäten

Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt.

Auf begründetes Gesuch kann ein Mitglied vom Vorstand ganz oder teilweise von der Zahlung des jährlichen Beitrages entbunden werden.

## Organisation

### Art. 10

Die Organe des Vereins sind:

Die Generalversammlung  
Der Vorstand  
Die Revisoren

## Die Generalversammlung

### Art. 11

Die Generalversammlung hat folgende unübertragbare Befugnisse:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Revisoren
- Verleih der Ehrenmitgliedschaft
- Festsetzung der Beiträge für Aktiv- und Passivmitglieder
- Beschlussfassung über das Budget
- Statutenänderungen, wobei eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich ist
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Entgegennahme der detaillierten Jahresrechnung, des Berichtes der Revisoren und Erteilung der Entlastung der Organe
- Beschlussfassung über ausserordentliche im Budget nicht enthaltene Aufwendungen im Betrage von über Fr. 1'000.--.

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich bis spätestens Ende Oktober statt.

Ausserordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies als notwendig erachtet oder wenn eine solche von mindestens 1/5 der Aktivmitglieder schriftlich beim Präsidenten verlangt wird.

### Art. 12

Die Einladungen zu Generalversammlungen müssen schriftlich unter Angaben der Traktanden so versandt werden, dass die Mitglieder sie drei Wochen vor der GV erhalten. Es kann nur über Sachgeschäfte der Traktandenliste verbindlich beschlossen werden.

Jedes Mitglied ist berechtigt, ein Sachgeschäft auf die Traktandenliste setzen zu lassen. Anträge dazu können laufend eingereicht werden, bis spätestens 14 Tage vor der GV.

Jedes Mitglied ist berechtigt, ein Sachgeschäft auf die Traktandenliste setzen zu lassen, sofern der entsprechende Antrag innerhalb von vier Wochen seit Abschluss des Vereinsjahres dem Vorstand schriftlich zugestellt wird.